

von den *Curie que pertinent ad mensam regis Romanorum* und vom bischöflichen Tafelgut, der *mensa episcopalis* ¹¹²⁾. Der Begriff der *mensa episcopalis* entstammt dem kirchlichen Bereich, und die *mensa regis Romanorum* dürfte, da der Verfasser des in einer Hs. des Aachener Münsterstiftes ¹¹³⁾ überlieferten Tafelgüterverzeichnisses wahrscheinlich ein Geistlicher war ¹¹⁴⁾, als Bezeichnung ebendorther stammen. Es gilt infolgedessen zu prüfen, was man denn eigentlich unter der *mensa episcopalis* verstand, wie sowohl Sache wie Bezeichnung sich entwickelt haben.

Die starke Belastung der Reichsklöster und der Bistümer mit staatlichen Aufgaben drohte ihre wirtschaftlichen Grundlagen zu gefährden. Infolgedessen suchte man nach Mitteln und Wegen, wenigstens einen gewissen Vermögensteil den eigentlichen kirchlichen Aufgaben zu erhalten. Dieses Bestreben führte im Laufe des 9. Jh.s zu einer Ausscheidung des Kapitels- bzw. Konventsvermögens aus dem Gesamtbesitz der Bistümer bzw. Abteien ¹¹⁵⁾. Solche Teilungen sind vereinzelt schon unter Karl d. Gr. zu beobachten ¹¹⁶⁾, setzen im größeren Umfange aber erst zur Zeit Ludwigs d. Fr. ein und sind gegen Ende des Jh.s schließlich eine allgemein verbreitete Erscheinung geworden ¹¹⁷⁾. Dabei ist keineswegs von Anfang an gleich geteilt worden, es sind vielmehr häufig erst Ausscheidungen einzelner Vermögensmassen für ganz bestimmte Zwecke zu

¹¹²⁾ Dazu grundlegend A. Poeschl, *Bischofsgut und Mensa episcopalis*. Ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Vermögensrechtes, 3 Bde. (1908—1912).

¹¹³⁾ Beschreibung der Hs. von W. Levison, NA. 41, 560 ff.

¹¹⁴⁾ Vgl. K. Schrod, *Das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs* (1938) S. 11 und 15, sowie W. Schmidt, *Zur Datierung des Tafelgüterverzeichnisses des römischen Königs* (phil. Diss. Berlin 1943 Mschr.). Beide treten gegen Haller, *Das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs*, NA. 45 (1924), der auf 1185 datiert, für Weilands Zeitansatz in den Const. a. a. O. 1064/65 ein. Wie mir Prof. H. Dannenbauer auf Anfrage freundlichst mitteilte, wird er demnächst in der Zs. f. württ. LG. eine Arbeit veröffentlichen, welche — mit gewissen Modifikationen — den Hallerschen Ansatz verteidigt. Wie Dannenbauer zur Verfasserfrage steht, weiß ich nicht.

¹¹⁵⁾ S. dazu auch K. Voigt, *Die karolingische Klosterpolitik* (Kirchenrechtl. Abh. hg. v. U. Stutz 90/91, 1917), bes. die Darlegungen über die Leistungen der Königsklöster für den König S. 26 ff. — Da die Entwicklung in den Bistümern und Abteien genau parallel verlaufen ist, werde ich zukünftig nur noch von Bistümern, Bischofsgut und Kapiteln sprechen, es könnten dort genauso gut die entsprechenden Ausdrücke aus dem klösterlichen Bereich stehen.

¹¹⁶⁾ Poeschl 2, 11 u. 66, wo Vf. auf eine Bestätigungsformel für Kapitelsvermögen (MG. Form. S. 304) hinweist.

¹¹⁷⁾ Poeschl 2, 70 ff. u. 155 ff.